

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

Interne Meldestelle

Meldestellenbeauftragte

Kristin Hörnig

Lucie von Treskow

Wofür ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Personen, die im beruflichen Kontext Informationen über Rechtsverstöße erlangt haben, haben die Möglichkeit diese zu melden. Diese Personen sollen, wenn Sie auf die Verstöße hinweisen, gegen Repressalien (also Benachteiligungen) geschützt werden und deren Identität muss vertraulich behandelt werden.

Ein **Schutz** für hinweisgebende Personen **besteht allerdings nicht**, wenn es sich um **eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Weitergabe unrichtiger Informationen** handelt. In solchen Fällen ist die böswillige hinweisgebende Person sogar zum Ersatz des Schadens verpflichtet (§ 38 HinSchG).

Was kann gemeldet werden

Das HinSchG gilt für die Meldung und die Offenlegung von Informationen über

1. Verstöße, die strafbewehrt sind,
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Katalog in § 2 Abs. 1 Nr. 3 HinSchG)

Wer kann etwas melden

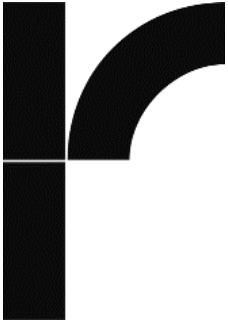
Gemäß § 16 Abs. 1 HinSchG steht die interne Meldestelle für alle Beschäftigten der Radialsystem V GmbH offen.

Außerdem steht sie allen natürlichen Personen offen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit der Radialsystem V GmbH in Kontakt stehen.

Voraussetzung ist immer, dass sich die Verstöße auf den Beschäftigungsgeber/das Unternehmen oder eine andere Stelle beziehen müssen, mit dem oder mit der die hinweisgebende Person selbst in beruflichem Kontakt stand oder steht (§ 3 Absatz 3 HinSchG).

Die Kenntnisse über die Verstöße müssen also im beruflichen Kontext erlangt worden sein.

Informationen über privates Fehlverhalten fallen deshalb nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz.



Wie kann gemeldet werden - Meldekanäle und anonyme Meldungen

Meldungen sind möglich (§ 16 HinSchG):

persönlich: auf Wunsch der hinweisgebenden Person auch persönlich oder virtuell

schriftlich: **E-Mail**

rs-meldestelle@posteo.de

Briefpost

vertraulich - Meldestelle - *Ggfl. Name einer*eines Meldestellenbeauftragte*n, falls nur diese eine Person innerhalb der Meldestelle davon erfahren soll*

Radialsystem V GmbH

Holzmarktstr. 33

10243 Berlin

Auch anonym eingehende Meldungen werden bearbeitet (§ 16 Abs. 1 Satz 3 HinSchG).

Verfahren bei internen Meldungen

In dem Verfahren ist die Vertraulichkeit der Identität der folgenden drei Personen(gruppen) zu wahren (§ 8 HinSchG), sowie die Einhaltung der DSGVO:

- Hinweisgeber*in
- Personen, die Gegenstand einer Meldung sind
- sonstige in der Meldung genannte Personen

Gem. § 17 HinSchG sind folgende Verfahrensregeln zu beachten:

- Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person spätestens nach sieben Tagen;
- Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fällt;
- Kontakt mit der hinweisgebenden Person halten, ggf. um weitere Information ersuchen;
- Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung prüfen;
- angemessene Folgemaßnahmen ergreifen;
- Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung;
- die Rückmeldung soll die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese enthalten, sofern dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden;

Die Hinweise sind unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen, sofern es zur Bearbeitung des Hinweises oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und verhältnismäßig ist, die Dokumentation noch länger zu speichern.

Stand: 27.05.2025